

Fachschaftsfinanzordnung (FaFiO)

der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Mittelhessen vom 06.05.2020

Inhalt

§ 1	Gelderverteilung der Fachschaften	1
§ 2	Finanzausschuss der Fachschaften	1
§ 3	Verwaltung des Ausschusses	2
§ 4	Anträge & Beschlüsse des Ausschusses.....	2
§ 5	Inkrafttreten	2

§ 1 Gelderverteilung der Fachschaften

- (1) Der allgemeine Verteilungsschlüssel für die Verteilung der Fachschaftsgelder ist: Die Fachschaften haben pro Semester Anspruch auf einen Betrag in Höhe von 10% der nicht zweckgebundenen Beiträge für die Studierendenschaft nach § 15 der Finanzordnung. Von diesen 10 % werden zunächst 25 % auf alle Fachschaften als Sockelbetrag verteilt. Fachschaften, bei denen Studierende an verschiedenen Standorten studieren, wird der Sockelbetrag pro Standort ausbezahlt. Der restliche Betrag wird auf die Fachschaften im Verhältnis der Zahl der Studenten des jeweiligen Fachbereichs aufgeteilt. Umverteilungen sind mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Fachschaftsräte möglich. Diese Zustimmung ist dem / der Hauptfinanzreferenten*in vorzulegen.
- (2) Die Fachschaften verwenden diese Finanzmittel entsprechend der Beschlüsse ihrer Fachschaftsräte im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Existiert kein Fachschaftsrat, treten an seine Stelle die gewählten studentischen Vertreter im Fachbereichsrat.
- (3) Der Fachschaftsrat (ersatzweise die gewählten studentischen Vertreter im Fachbereichsrat) muss auf Anfrage fachbereichsöffentlich Rechenschaft über die Verwendung seiner Finanzmittel ablegen.
- (4) Die Auszahlung der Finanzmittel erfolgt gemäß § 39 der Finanzordnung.

§ 2 Finanzausschuss der Fachschaften

- (1) Die nicht abgerufenen Mittel der Fachschaften werden buchhalterisch auf ein gemeinsames Konto zusammengeführt.
- (2) Für die Verwaltung dieses Kontos wird vom StuPa das Gremium „Finanzausschuss der Fachschaften der THM“ (FdFS) gebildet.
- (3) Dieses Gremium soll aus jeweils einem Vertreter jedes Fachschaftsrats der THM oder aus einem vom Fachschaftsrat benannten Vertreter bestehen. Wenn kein Gremium zustande kommt übernimmt der StuPa die Verwaltung des Kontos.

§ 3 Verwaltung des Ausschusses

- (1) Die / Der Hauptfinanzreferent*in des AStA steht dem Ausschuss vor. Er leitet die Sitzung, lädt zu diesen ein und bearbeitet Anträge. Er hat im Ausschuss kein Stimmrecht, jedoch eine beratende Stimme.
- (2) Der Ausschuss ist mindestens dreimal im Semester einzuberufen, möglichst abwechselnd in Gießen und Friedberg. Weiterhin soll nach Einreichung von Anträgen getagt werden. Die erste Sitzung des Gremiums findet spätestens in der dritten Vorlesungswoche statt. Dort wird der Terminplan des Semesters festgelegt.
- (3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt elektronisch unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Anträge an den Ausschuss können von jedem Fachschaftsrat gestellt werden. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Schriftform an den Ausschuss gerichtet werden.

§ 4 Anträge & Beschlüsse des Ausschusses

- (1) Auf einer Sitzung können nur die Anträge behandelt werden, die auf der den Fachschaften zugegangenen Tagesordnung stehen. Die Anträge müssen den Fachschaften zusammen mit der Einladung zugänglich gemacht werden.
- (2) Der Finanzausschuss der Fachschaften ist bei fristgerechter Einladung ungeachtet der anwesenden Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig.
- (3) Die Einladungen, Protokolle und Anträge des Ausschusses werden hochschulöffentlich bekannt gegeben, beispielsweise in einem Moodle-Kurs. Dort wird ebenfalls ein Antragsformular bereitgestellt.
- (4) Fachschaften können ungeachtet ihres eigenen Etats Anträge an das Gremium stellen. Nach Möglichkeit soll jedoch zuerst der Etat der eigenen Fachschaften verbraucht werden.
- (5) Anträge müssen neben Betrag, Verwendungszweck und Unterschrift der Fachschaft, auch ein Datum, bis zu dem das Geld ausgegeben werden soll, enthalten. Nach Ablaufdatum fällt nicht ausgegebenes Geld an den Ausschuss zurück.
- (6) Der Ausschuss beschließt die Anträge der Fachschaften mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Wenn die Mittel des Kontos erschöpft sind kann mit dem / der Hauptfinanzreferenten*in geklärt werden ob freie Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Fachschaftsordnung tritt mit der Zustimmung durch das StuPa und des / der Präsidenten*in der Technischen Hochschule Mittelhessen in Kraft.